

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Biographien**

**Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert**

Strauch, Hermann

**urn:nbn:de:bsz:31-16275**

Studierzimmer, unter Büchern und Altertümern, am wohlsten fühlte. Doch nahm er mehrfach an Orientalistenkongressen teil und war dann ein lebendiges und anregendes Mitglied. Von einem seiner Freunde wird er als „sehr sympathisch, ehrlich, aufrichtig und zuverlässig, gelegentlich etwas verb“, kurz „als ein echter Süddeutscher“ geschildert. S. Ranke.

### Hermann Strauch

der nahezu vierzig Jahre (1865—1904) an der juristischen Fakultät Heidelberg gelehrt hat, stammte aus Frankfurt a. M., wo er als Sohn des Bürgers und Handelsmanns Strauch am 4. Dezember 1838 geboren wurde. Seine Schulzeit fiel in die bewegten vierziger und fünfziger Jahre; 1848 kam er aufs Gymnasium, das er 1857 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er studierte in Bonn, Heidelberg und Wien. In Heidelberg war er Zuhörer in Bangerows Pandekten, Zöpfls Rechtsgeschichte, Renauds Privatrecht und Zivilprozeß, Rosshirts Kirchenrecht und hörte auch bei Rau Nationalökonomie und Völkerrecht bei dem bald darauf nach Erlangen berufenen Heinrich Marquardsen. In Wien hörte er Haimertl, Stubenrauch, Glaser, Unger, den ausgezeichneten Privatrechtslehrer und späteren Minister. Unger und Glaser, durch den er auf die deutschen Kriminalisten Berner und Mittermaier, die damals als Größen galten, hingewiesen wurde, scheinen ihn besonders gefesselt zu haben. Noch mehr beeinflusste ihn der geistreiche Verwaltungslehrer Lorenz v. Stein und der gerichtliche Mediziner und Kriminalpsychologe Beer. 1861 bestand er die sogenannte judicielle Staatsprüfung und trat als Rechtspraktikant beim k. k. Landgericht Wien ein. Jedoch nicht für lange; denn bald übernahm er eine Stellung bei einem jungen Grafen Schönborn, um diesem bei seinen juristischen Studien nachzuhelfen. Diese Zeit benutzte er, um die vier „Rigorosen“ zu machen, auf Grund deren er nach der Disputation im Juli 1862 die Doktorwürde erhielt. Die nächsten Jahre arbeitete er in der Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvokaten Franz Schmidt und war zugleich als Mitredakteur der „Allgem. Osterreichischen Gerichtszeitung“ tätig. Aber er überzeugte sich allmählich, daß in Osterreich wenig Aussichten für eine gedeihliche Laufbahn eines Deutschen seien. Es zog ihn zunächst nach Frankfurt, und im Oktober

1865 habilitierte er sich in Heidelberg. 1873 wurde er auf seinen Antrag zum außerordentlichen Professor ernannt. Einem Ruf nach Dorpat war er, aus patriotischen Gründen, zu folgen nicht geneigt. Sein Leben verfloß nun in stiller Gelehrtenarbeit und Dozententätigkeit; in den letzten Jahren befiel ihn eine schwere Krankheit, so daß er schon das Sommersemester 1899 ganz aussetzte. Immerhin konnte er die Verwaltung der Bibliothek des juristischen Seminars, die ihm übertragen war, bis zu seinem Ende führen. Er starb als ein einsamer Mann am 28. September 1904.

Strauchs literarische Leistungen sind gering. Das große Werk „Völkerrecht“, das er im Jubiläumssalmanach der Universität Heidelberg 1886 selbst ankündigte, ist nie erschienen. Seine Gewissenhaftigkeit war seiner literarischen Produktion hinderlich, er kam nie zum Abschluß. Seine Hauptschrift ist seine Habilitationsschrift über Ursprung und Natur der Regalien (84 S., 1865), in der er nach geschichtlicher Entwicklung den Begriff „Regal“ kritisch untersucht und zu dem Schluß gelangt, daß der Begriff unberechtigt, weil weder als Privatrecht aus der Persönlichkeit, noch als Hoheitsrecht aus der Souveränität sich ergebend. Das ist nun zwar nicht richtig, denn die Finanzgewalt des Staats ist eine Hoheit, die sich eben die Mittel überall beschafft, und ist auch von der Wissenschaft nicht anerkannt, aber hätte ihn jedenfalls für ein Ordinariat befähigt — denn genug Gelehrte haben schon behauptet, daß ein Begriff so sei, wie sie ihn definieren, wenn auch kein Praktiker das darunter versteht und die geschichtliche Entwicklung ganz anders ist. Als zweite Schrift wäre der Aufsatz „Zur Interventionslehre“ zu nennen, der in der Festgabe zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum Bluntschlis 1879 erschienen ist. Grundgedanke: der Intervenient darf so wenig Vorteil aus der Intervention ziehen wollen, wie der Richter aus dem Prozeß, den er entscheidet. Im übrigen hat Strauch eine Anzahl von kleineren Artikeln in Zeitschriften, vor allem aber in der kleinen Ausgabe von Bluntschlis Staatswörterbuch veröffentlicht, in diesem besonders den Artikel „Deutsches Staatsrecht“, der am meisten Einblick in des Verfassers Anschauungen gewährt.

Strauchs Haupttätigkeit war die des Lehrers: auf seine Vorlesungen hat er die größte Sorgsamkeit verwendet, sie immer wieder

umgestaltet. Die drei großen Vorlesungen, die er regelmäßig hielt und zu denen er auch öfter beauftragt wurde, waren Enchiklopädie, woraus nach der Neuordnung des juristischen Studiums die Einführung in die Rechtswissenschaft wurde, Rechtsphilosophie und Völkerrecht. Außerdem hat er (einige Male in Vertretung) Staatsrecht gelesen, hat völkerrechtliche Übungen, mehrfach eine Anleitung zur Benutzung der wichtigsten Rechtsquellen, ferner eine Vorlesung über preußische Verfassungsgeschichte, eine über Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, sowie eine Vorlesung über die Entwicklung der politischen und sozialen Theorien gehalten. Er bot Gediegenes und wurde gern gehört, obwohl er nicht immer — wie das bei Rechtsphilosophie erklärlich — leicht war und auch aus seiner antisemitischen Gesinnung kein Hehl machte. In der „Einführung“ gab er zunächst eine systematische Übersicht der Ideengrundlage des Rechtslebens, dann die Geschichte des Rechts in Deutschland und im letzten Abschnitt die Dogmatik. In seiner Rechtsphilosophie legte er den größten Wert auf den geschichtlichen Teil und die Gegenüberstellung der individualistischen und universalistischen Rechtsphilosophie. Sein Völkerrechtssystem war etwas abweichend von den üblichen, indem er zuerst sehr eingehend die Rechte und Pflichten der Völkergenossenschaftsmitglieder erörterte und dann als besonderen Teil die „Völkerrechtsregeln“ in Krieg und Frieden gab.

Die Rechtsphilosophie hat er offenbar am meisten durchgearbeitet. Das Recht ist ihm Erzeugnis der Einheit des menschlichen Willens, es beruht im wesentlichen auf der Gesinnung, für seine Gestaltung ist maßgebend die Gottes-, die Freiheits- und die Gleichheitsidee. Die letzten betont der Engländer und Franzose, indem er fragt: was bedeutet meine Entwicklung für die Welt, für meine Mitmenschen? Der Deutsche fragt: was bedeutet die Weltentwicklung für meine Entwicklung (religiös)? Ist das Recht die vernunftgemäße Gestaltung menschlicher Willensbeziehungen, so kann es, da Mehrheit Unsinn, Vernunft nur bei wenigen, nur durch erlesene Minderheit fortschreiten — insofern war Strauch, wenn auch liberal, im Grunde aristokratischer Anschauung. Die Pflichten, durch deren Erfüllung das Recht verwirklicht wird, ruhen auf dem Vorhandensein eines Durchschnittsminimums selbstloser Gesinnung in der Menschengemeinschaft. Aber dies Minimum

kann nur erhalten werden durch Vorhandensein eines Maximums bei den Hervorragenden. So wird das Recht selbstlose Gestaltung der äußeren Willensbeziehungen: die moralischen und religiösen Ideen sind die Gedankenwurzeln der Rechtsentwicklung. Auch ein Völkerrecht ist nach ihm nur möglich für den, der an das Vorhandensein sittlicher Kräfte im Leben der Menschheit glaubt. Strauch sieht im Kriege eine nicht zu beseitigende Notwendigkeit, die aus der Rolle, die die staatliche Machtentfaltung in unserm Rechtsleben spielt, begriffen werden muß. Die Möglichkeit der Weltherrschaft eines Staats wird durch Aufrichtung einer Völkerrechtsordnung ausgeschlossen: in diesen Himmel kann die Menschheit nur durch das Fegefeuer des Kriegs eingehen; wer die Dinge erfassen will, muß dies als Konsequenz der Menschennatur erkennen. Strauch war ein Patriot, vielleicht ein wenig verbittert im Alter, aber stets begeistert für alles, was des Vaterlandes Größe anging, begeistert für den Flottenverein — er begann sogar einmal ein Kolleg mit den Worten: „Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser“ — und zuletzt als Vorstand eifrig wirkend für den Deutschen Schulverein, dem er in Heidelberg den Boden geebnet hat. So wird das Wirken Strauchs, wenn auch sein Leben bescheiden verlief und sein Name nicht zu den ersten gehört, doch auch manch gute Frucht gebracht haben und sein Andenken in Ehren gehalten werden.

† N. v. Kirchenheim.

### Eugen Askenasy.

Der Botaniker Eugen Askenasy wurde als Sohn eines österreichischen, aus Tarnopol stammenden Arztes, der in preußische Militärdienste trat, am 5. Mai 1845 in Odessa geboren, blieb jedoch wie sein Vater österreichischer Staatsangehöriger, auch nachdem die Familie seit 1853 dauernd nach Deutschland übergesiedelt war. Er besuchte die altberühmte Kreuzschule (Gymnasium) zu Dresden, trat jedoch schon aus der Obertertia aus (1859), um sich für die praktische Landwirtschaft vorzubereiten. Seine landwirtschaftlichen Studien begann er in Durlach, setzte sie dann in Hohenheim bei Stuttgart fort und war auch vorübergehend praktisch tätig, sogar in einer Zuckersfabrik und einer Brauerei. Für die praktische Tätigkeit war er jedoch, schon wegen hochgradiger Kurzsichtigkeit, in keiner Weise geschaffen, und blieb sein ganzes